

# Nutzungsvereinbarung

zwischen

AStA der Universität Trier  
Universitätsring 12b  
54286 Trier



und

AStA Universität Trier  
Universitätsring 12 b  
54286 Trier

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Personalausweisnummer: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Studienort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fon 0651 / 2 01 - 35 73  
Fax 0651 / 2 01 - 39 02

[astaumzu@uni-trier.de](mailto:astaumzu@uni-trier.de)  
[www.uni-trier.de/asta](http://www.uni-trier.de/asta)

(im Nachhinein Mieterin/ Mieter genannt)  
wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## § 1 Mietgegenstand und Mietzeitdauer

Der AStA der Universität Trier überlässt der Mieterin/ dem Mieter folgenden Mietgegenstand:

**AStA-Umzugswagen, Fahrzeug VW Crafter  
Amtliches Kennzeichen: TR-J-6149**

Als Mietdauer wird folgender Zeitraum festgelegt:

	Datum	Wochentag	Uhrzeit
von			
bis			

Zweck:  Umzug  
 anderer: \_\_\_\_\_

## § 2 Entgelt

Für die Nutzung des Mietgegenstandes ist ein Entgelt in Form eines Mietzinses zu zahlen. Der Grundpreis wird bei Abholung des Fahrzeuges fällig. Überschreitet die Mieterin/ der Mieter vereinbarte Mietdauer, so wird ein Verzugsmietzins in Höhe von € 15 pro angefangene halbe Stunde fällig.

Die Mieterin/ Der Mieter wählt folgenden Tarif:

	Tarifart	Grundpreis	Zeitraum	Freikilometer
<input type="checkbox"/>	Tagestarif	€35	Tag 1 bis Tag 2	100 km

AStA Universität Trier  
Allgemeiner Studierenden-  
Ausschuss  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Bankverbindung:  
Sparda-Bank Südwest e.G.  
Bankleitzahl: 55 09 05 00  
Kontonummer: 5 14 18 77

<input type="checkbox"/>	Wochenendtarif	€ 60	Freitags – bis Montags –	150 km
<input type="checkbox"/>	2-Tage-Special	200,00 €	Tag 1 bis Tag 3	unbegrenzt
<b>Für jeden Mehrkilometer werden € 0,20 berechnet.</b>				

Das durch die Mieterin/ den Mieter zu entrichtende Entgelt beträgt somit € \_\_\_\_\_ inkl. \_\_\_\_\_ Freikilometer zuzüglich € 0,20 je weiterem gefahrenen Kilometer.

### § 3 FahrerIn/ Fahrer des Fahrzeugs

Zum Führen des Fahrzeuges legt die Mieterin/ der Mieter folgende Personen fest und hat dafür Sorge zu tragen, dass nur diese in Besitz des Fahrzeuges, der Fahrzeugschlüssel und des Fahrzeugscheines gelangen.

Festlegung der FahrerIn; zusätzliche FahrerInnen werden auf einem gesonderten Papier notiert.

Nachname

Vorname

Straße

PLZ

Wohnort

Personalausweis-Nr.

Führerschein-Nr.

Ausstellungsort

Kopien der Führerscheine sind dem Vertrag beizufügen. Der AStA macht darauf aufmerksam, dass das Führen von Fahrzeugen ohne gültige Fahrerlaubnis einen Straftatbestand darstellt.

### § 4 Kautio

1. Die Kautio wird mit Abholung des Fahrzeuges fällig.
2. Die Höhe der Kautio wird auf **€ 60** festgelegt.
3. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt bei Rückgabe des Fahrzeuges, sofern sie nicht durch diesen Vertrag verfallen oder einzubehalten ist.

### § 5 Haftung der Mieterin/ des Mieters

1. Der Mieterin/ Dem Mieter wird während der Dauer der Überlassung die volle Verantwortung für das Fahrzeug übertragen. Sie/ Er ist für alle Schäden, die während der Nutzung des Fahrzeuges entstehen, persönlich haftbar. Dies gilt insbesondere für Schäden, für die eine Versicherung nicht haftbar gemacht werden kann wie z.B. Schäden durch unsachgemäße Ladungssicherung. Sofern bei Rückgabe des Fahrzeuges Schäden festgestellt werden, kann die Kautio einbehalten werden, um sie später mit den entstandenen Schäden zu verrechnen.

2. Das Fahrzeug unterliegt den geltenden Versicherungsbestimmungen der BRD und ist Vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung der Mieterin/ des Mieters beträgt **€ 500** und ist fällig mit der Entstehung von Forderungen an die Fahrzeugversicherung unabhängig von der Art des Versicherungsfalles zum Ausgleich von Mehrkosten des AStA bei Rückstufung durch die Versicherung. Bei Rückgabe des Fahrzeuges kann die Kautio einbehalten werden, um später eventuelle Ansprüche des AStA zu verrechnen.
3. Entstehen durch das Verhalten der FahrerIn/ des Fahrers Regressansprüche durch die Versicherung oder kann die Versicherung die Erfüllung von Versicherungsleistungen dadurch verweigern, so sind MieterIn und FahrerIn in voller Höhe gesamtschuldnerisch haftbar, unabhängig von der vereinbarten Höhe der Selbstbeteiligung.
4. Für Übertretungen der StVO und StVZO während der Mietdauer ist die Mieterin/ der Mieter allein verantwortlich. Verhängte Buß-, Straf-, bzw. Verwarnungsgelder gehen zu ihren/ seinen Lasten.
5. Für Schäden, die an Ladung oder Transportgut entstehen, kann der AStA nicht haftbar gemacht werden.
6. Der AStA weist darauf hin, dass das Fahrzeug über eine Zentralverriegelung verfügt und somit die FahrerIn/ der Fahrer für das ordnungsgemäße Abschließen des Fahrzeuges verantwortlich ist. Für bei Fahrzeugrückgabe fehlende Gegenstände (wie z.B. Verbandkasten) haftet die Mieterin/ der Mieter mit dem Neuwert der Gegenstände.

#### § 6 Ende des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet mit Rückgabe des Fahrzeuges. Das Fahrzeug gilt jedoch erst als zurückgegeben, wenn das Fahrzeug selbst sowie der dazugehörige Fahrzeugschein und die dazugehörigen Schlüssel zurückgegeben sind. Ist dieser Zustand nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mietdauer nicht erreicht, gilt das Fahrzeug als verspätet zurückgegeben, und es ist der dementsprechende Verzugszins wegen Mietdauerüberschreitung nachzuzahlen bzw. mit der Kautio zu verrechnen.
2. Das Mietverhältnis kann auch durch Kündigung durch die Mieterin/ den Mieter beendet werden. Je nach Kündigungszeitpunkt wird folgender Anteil des Tages- bzw. Wochenendtarifes (bei gebuchten 2 Tages-Specials wird Wochenendtarif als Berechnungsgrundlage genommen) fällig:

Zeitraum vor Mietbeginn	Kündigungspauschale
Mehr als zwei Wochen	nichts
Eine bis zwei Wochen	50 %
Unter eine Woche	100 %

Eine Veränderung der Mietdauer nach Vertragsabschluss in beidseitigem Einvernehmen ist kostenfrei.

3. Der AStA kann bis drei Wochen vor Mietbeginn den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Danach kann er eine Kündigung nur noch dann aussprechen, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. ein Nichtzuverfügungstehen des Fahrzeuges aus Gründen, die der AStA nicht zu vertreten hat. Hat die Mieterin/ der Mieter diese Gründe zu vertreten (wie z.B. Fahruntüchtigkeit aller vereinbarten FahrerInnen bei Abholung des Fahrzeuges), so hat die Mieterin/ der Mieter den Mietgrundpreis in voller Höhe zu entrichten.
4. Das Mietverhältnis gilt ebenfalls als vorzeitig beendet, wenn die Mieterin/ der Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Termin nicht abholt. In diesem Falle ist der Mietgrundpreis durch die Mieterin/ den Mieter zu entrichten.

### § 7 Übergabemodalitäten

Bei Übergabe des Fahrzeuges an die Mieterin/ den Mieter wird ein Übergabeprotokoll erstellt, welches Bestandteil dieses Vertrages wird. Es enthält Informationen über den Fahrzeugzustand sowie den Kilometerstand des Fahrzeuges bei Übernahme und dokumentiert die Zahlung des Mietgrundpreises und der Kautions, sowie die Kenntnisnahme des Sicherheits- und Informationsblattes durch die Mieterin/ den Mieter. Weiterhin führt es alle zum Fahrzeugumfang zugehörigen und vorhandenen Gegenstände auf.

### § 8 Rückgabemodalitäten

1. Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Rückgabeprotokoll erstellt, welcher Bestandteil dieses Vertrages wird. Es enthält Informationen über den Fahrzeugzustand sowie den Kilometerstand des Fahrzeuges bei Fahrzeugrückgabe, die Endabrechnung sowie eventuell anfallende Zahlungsvorgänge.
2. Sofern zum Fahrzeugumfang zugehörige Gegenstände bei Rückgabe nicht vorhanden sind, wird dies ebenfalls vermerkt und die Kautions einbehalten. Fehlende Gegenstände sind unverzüglich nachzureichen.
3. Das Fahrzeug ist vollgetankt (Kraftstoff Diesel), in ordnungsgemäßem und sauberen Zustand, sowie besenrein zurückzugeben. Wird diese Vereinbarung nicht erfüllt, so verfällt die Kautions vollständig. Entstehen dem AStA über die Höhe der Kautions hinausgehende Mehrkosten, so können diese der Mieterin/ dem Mieter noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.

### § 9 Weitere Vereinbarungen

1. Die Mieterin/ Der Mieter und die Fahrerin/ der Fahrer müssen während der Nutzung des Umzugswagens bei Abfahrt und Rückgabe den aktuellen Kilometerstand und den Zweck der Fahrt in das Fahrtenbuch eintragen.
2. Für die Endabrechnung ist der Kilometerstand bei Rückgabe des Fahrzeuges maßgebend.
3. Das Informationsblatt ist Bestandteil dieses Vertrages und ist vor Fahrtbeginn von der Mieterin/ vom Mieter und von der Fahrerin/ vom Fahrer durchzulesen. Danach ist das Informationsblatt mitzuführen; Mieterin/ Mieter oder Fahrerin/ Fahrer sind für die Einhaltung dieser Vorschriften allein verantwortlich.
4. Das Fahrzeug darf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur in folgenden Regionen/ Länder Europas gefahren werden:  
**Belgien; Dänemark; Finnland; Frankreich; Italien; Luxemburg; Niederlande; Norwegen; Österreich; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien**
5. Sämtlich restlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
6. Im Schadensfall ist der Vermieter zu benachrichtigen. (Tel.: 0651/201-2116 B15 Büro, 0651/201-3573 Umzugswagenverwaltung, oder Tel.:
7. Vermiet- und Rückgabeort ist die Universität Trier.
8. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages in Teilen oder in ihrer Gesamtheit hat auf die Wirksamkeit des restlichen Vertrages keinen Einfluss.

Trier, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, 20\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mieterin/ Mieter

\_\_\_\_\_  
Alexander Harder  
AStA-Angestellter

